## Resümee und Ausblick

"For the Paris Agreement to make a difference, the new logic of ,pledge and review' and the subsequent ,ratchet' will need to mobilize international and domestic pressure and generate realistic expectations for more substantial climate policies worldwide. It matters, therefore, whether the Paris Agreement's new approach can be made to work."819

Ob und wie ,der neue Pariser Ansatz' hinreichend funktionstauglich und -tüchtig gemacht werden kann, um die hehren Ziele des UN-Klimavertragsregimes zu erreichen; so ähnlich lautete auch die Ausgangsfrage des zugrundeliegenden Forschungsvorhabens. Wie sich gezeigt hat, liegen die wertvollsten Antworten außerhalb eines klassischen Blickfelds im Völkerrecht. Beide ergänzenden Untersuchungsgegenstände, NDCs und Klimaklagen, zeichnen sich trotz aller Ähnlichkeit mit bekannten Formen der Implementierung oder Durchsetzung von internationalen Normen durch einen besonderen Charakter und eine besondere funktionale Verzahnung mit den Vertragszielen aus. Das erste Kapitel der Arbeit offenbart, dass diese Besonderheiten die 'Eigenart' der Kollektivverpflichtungen und individuellen normativen Erwartungen im Abkommen spiegeln. In diesem Zuge wurden etwa als "individuelle Zielverpflichtungen" bestimmte Erwartungen der Ambition, Progression und Fairness mit unterschiedlichem Normcharakter identifiziert, mit denen das Abkommen einzelne Vertragsparteien für die kollektive Zielverpflichtung einspannt. Insgesamt überrascht also nicht, dass die bekannten Formen von Rechtspflicht, Implementierung und Durchsetzung am anderen Ende dieser Arbeit weitgehend von funktionalen Äquivalenten oder ganz anderen Formen der Effektuierung der Pariser Klimaziele in den Hintergrund gedrängt werden. In der Konsequenz überrascht dann auch die weitere Erkenntnis nicht, dass die Erforschung der Effektuierung besondere Herausforderungen birgt. Geschuldet sind diese dem komplexen Gefüge aus dezentralen Formen der Effektuierung durch nationale und kontextgebundene Instrumente auf der einen Seite sowie zentralen Steuerungselementen durch internationale Normen und Mechanismen auf der anderen Seite. Vor diesem Panorama stellt sich die vorliegende Untersuchung im Ergebnis als Versuch dar, die normativen und funktionalen Zusammenhänge der Instrumente in Bezug auf die Erreichung der Pariser Klimaziele zu systema-

<sup>819</sup> Falkner, Fn. 6, 1108.

tisieren. Diese Systematisierung hat die nachfolgenden Kernerkenntnisse hervorgebracht.

## NDCs offenbaren regelmäßig die Einhaltung kollektiver und individueller Zielverpflichtungen des Abkommens.

NDCs sind bisher kaum vertieft aus einem rechtlichen Blickwinkel untersucht worden. Grund dafür mögen die Zweifel an einer Rechtserheblichkeit ihrer Inhalte, aber auch die anfängliche Heterogenität dieser Erklärungen gewesen sein. Die Untersuchung der NDC 1.0 und NDC 2.0 konnte zunächst nachweisen, dass sich unter erkennbar großem Einfluss des 2018 beschlossenen *Paris Rulebook* die erstmals aktualisierten Fassungen der NDC in Umfang und Aussagekraft erheblich weiterentwickelt haben. Auch die Möglichkeit unmittelbarer oder vermittelter Rechtskraft ihrer Inhalte konnte aufgezeigt werden, sodass das mangelnde Erforschungsinteresse aus Perspektive dieser Arbeit unbegründet erscheint.

Die Inhalte der NDCs vermitteln oder sind selbst regelmäßig Indizien für die Einhaltung der individuellen Zielverpflichtungen des Abkommens. Für einige Fragen, wie etwa die regelmäßige Übermittlung oder Progression, ist das Maß der Korrelation zwischen Norm und Verhalten offensichtlicher als für andere. Zu letzteren Fragen, die häufig nur durch genaue Analyse verschiedener Inhalte der NDC zu beurteilen sind und damit eine ernsthafte Umsetzung des Paris Rulebook voraussetzen -, gehören die Vermittlung höchstmöglicher Ambition und zielstrebiger Implementierung. Ein hierbei gewichtiger Vorteil der NDCs ist ihre grundsätzlich vorhandene Zugänglichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit, die die Entstehung von ergänzenden Analysewerkzeugen und Studien aus der Zivilgesellschaft bzw. Wissenschaft heraus begünstigt hat. Im Gesamtbild hat sich gezeigt, dass der Erwartung von Progression in formaler und substanzieller Hinsicht regelmäßig entsprochen wird. Hinsichtlich der Ambition und Fairness individueller Beiträge werden formale Mindestanforderungen weitestgehend erfüllt, während darüber hinausgehenden normativen Erwartungen des Abkommens nur vereinzelt zufriedenstellend entsprochen wird. Gerade der im Vertrag nur fragmentarisch konkretisierte, aber nichtsdestotrotz deutlich hinterlegte Gedanke von "fair shares" wird nur in der Gestaltung weniger NDCs von Industriestaaten erkennbar. Ein ausbaufähiges Positivbeispiel ist die aktuelle NDC der EU, die zumindest die Orientierung am Pro-Kopf-Ausstoß offenlegt und den Anspruch einer globalen Führungsrolle als treibhausgaseffizienteste Wirtschaft ausdrückt. Die Defizite können sich entweder aus einer mangelnden Einbeziehung von Fairnesserwägungen in die nationale Zielsetzung oder aus mangelnder Bereitschaft zur Offenlegung ergeben. Beide möglichen Gründe werden durch Formen der 'Durchsetzung' bzw. Effektuierung des Abkommens im Rahmen von Klimaklagen aufgegriffen.

NDCs sind dazu geeignet, positive und negative Anreize auf zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Ebene zu bewirken, die zentral für die Steigerungsdynamik und den Implementierungserfolg sind.

Ausgangspunkt der Untersuchung von Effektuierungsfunktionen war die Einordnung von NDCs auf der Zwischenebene zwischen Recht und Politik, zwischen internationaler und nationaler Ebene. Gemäß ihrer Doppelausrichtung sind NDCs zum einen Gegenstand zwischenstaatlicher Prozesse, insbesondere der im Vertragsregime formalisierten politischen Dialoge und der globalen Bestandsaufnahme nach Artikel 14. Die Untersuchung der aktualisierten NDCs hat aufgezeigt, dass und wie dort das vorhandene Maß an Vergleichbarkeit der Inhalte, Faktoren für eine erhöhte Glaubwürdigkeit - etwa Konkretheit, Verbindlichkeit oder Transparenz - und erkennbare Ambition einerseits positive Steigerungsdynamiken im Sinne von zwischenstaatlichem Wettbewerb, Kooperation oder Vorbildwirkung begünstigen und andererseits Reputationsverluste in Aussicht stellen. All die genannten Effekte adressieren letztlich die begründete Annahme, dass es für "[d]ie praktische Lösung des globalen Klimaschutzproblems [...] maßgeblich auf das wechselseitige Vertrauen in den Realisierungswillen der anderen [ankommt]."820 Im Einzelnen wurde erkennbar, dass die Glaubwürdigkeit von erklärten Zielen und Vorhaben nicht in jeder NDC gleich hergestellt wird, sondern aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren resultiert. Während Japans NDC Glaubwürdigkeit vor allem aus einer vollständigen Aufschlüsselung in sektorale und treibhausgasbezogene Zielwerte gewinnt, erlangen andere NDCs Glaubwürdigkeit aus vollständigen Angaben zu Implementierungsvorhaben, zu nationalen Umständen und Planungsprozessen oder aus einem starken Ausdruck von Verbindlichkeit. Das Rulebook hat – trotz gegenwärtig unverbindlichen Charakters - sichtlich eine Steigerung von Glaubwürdigkeit in allen NDCs angeregt, stößt in seiner Steuerungswirkung jedoch

<sup>820</sup> Bundesverfassungsgericht, Fn. 618, Rn. 203.

auch an Grenzen, wie sich beispielhaft in der formalistischen Umsetzung Russlands gezeigt hat.

Zum anderen konnte auf Basis der Untersuchung verfolgt werden, wie NDCs Effektuierungswirkungen für die globalen Ziele auf nationaler Ebene hervorrufen können. Hier waren Ausgangspunkt zum einen die gewonnenen Einblicke in die Vergleichbarkeit, Glaubwürdigkeit und Ambition von NDCs und zum anderen die mittelbaren und unmittelbaren Anforderungen des Paris Rulebook an den nationalen Erarbeitungsprozess. Das daraus resultierende internationale 'Anforderungsprofil' prägt die innerstaatlichen Politikgebungsprozesse, macht diese komplexer, verbindlicher und kollektivzielorientierter. Die etablierte Routine eines notwendigen Abgleichs nationaler Klimapolitik und internationaler Erfordernisse verstärkt eine Internalisierung und damit tiefere Verwurzelung der Pariser Klimaziele im nationalen Politik- und Rechtskontext. Vor dem Hintergrund der internationalen Verantwortung zementieren vorausgegangene NDCs bestimmte nationale Reduktionspfade und machen diese unabhängiger von sich verändernden politischen Verhältnissen im Land. Darüber hinaus können vor allem konkrete und transparente NDCs – beispielsweise Japans Festlegung sektoraler Reduktionspfade – bei innerstaatlichen Akteuren für Planungssicherheit und höhere Akzeptanz im Implementierungsprozess sorgen. Diese sich aus der Betrachtung der NDCs abzeichnenden Effekte bewirken unmittelbar vor allem eine höhere Wahrscheinlichkeit normgemäßer, zielstrebiger Implementierung und mittelbar wiederum erhöhte Glaubwürdigkeit der NDC im zwischenstaatlichen politischen Prozess. Schließlich hat der Blick auf einzelne NDCs gezeigt, dass mit konkreten Zielen und Vorhaben – etwa zur Aufforstung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien um einen bestimmten Wert - Maßstäbe oder Gegenstände für nationale Überprüfungsprozesse geschaffen werden, in denen auch die Zivilgesellschaft mit politischen oder juristischen Mitteln zugunsten der Pariser Klimaziele intervenieren kann.

Nationale Gerichtsentscheidungen in Klimaklageverfahren schaffen durch die Verknüpfung der Pariser Kollektivziele mit Maßstäben des innerstaatlichen Rechts Justiziabilität für die Frage kollektivzielkonformen Handelns.

Ausgangspunkt für die Untersuchung, wie kollektive und individuelle Zielverpflichtungen durchgesetzt werden können, war zunächst die Feststellung, dass das Pariser Abkommen und das internationale Klimawan-

delregime insgesamt nur begrenzt taugliche Mechanismen stellen oder in Gang gesetzt haben, um auf die globale *ambition gap* und das dahinterstehende von den Zielverpflichtungen abweichende Verhalten reagieren zu können. Sichtbar haben Initiativen zur Durchsetzung kollektivzielkonformer Regulierung von Treibhausgasemissionen daher vor allem vor nationalen Gerichten stattgefunden, dort allerdings in beachtlichem Maße. Für die Betrachtung nationaler Klimaklagen als Durchsetzungs- und Effektuierungsinstrument für die globalen Zielnormen wurde mit den Erkenntnissen der ersten zwei Kapitel zunächst eine gewisse Grundskepsis geweckt: Entweder waren normative Erwartungen und erklärte Ziele nicht eindeutig in der Sprache des Rechts bzw. rechtsverbindlich gefasst oder die daraus zu entnehmenden Maßstäbe schienen für eine gerichtliche Anwendung auf den Einzelfall zu global, abstrakt oder unvollständig.

Die Analyse besonders relevanter Verfahren im Zeitraum 2015-2022 und darin ergangener Entscheidungen hat gezeigt, dass sich der genauere Blick auf Potenziale, wesentliche Faktoren und Trends bei der Durchsetzung und Effektuierung der Pariser Klimaziele in solchen Verfahren lohnt. Es hat sich klar gezeigt, dass sich nationale Gerichte nicht darauf beschränken am Maßstab dessen zu prüfen, was sich die einzelnen Akteure individuell und rechtsverbindlich vorgenommen haben. Vielmehr richten Gerichte ihren Blick auch darauf, zu welchen Anstrengungen nationale Akteure im globalen Kontext verpflichtet sind und inwiefern bestimmte Vorhaben einen entsprechenden Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten oder erschweren. Dazu trägt insbesondere die dogmatische Verknüpfung von subjektiven Rechtspositionen, Zielen des Abkommens und wissenschaftlichen Erkenntnissen bei. Die Präzision gerichtlicher Auseinandersetzung mit dem Pariser Abkommen und den dogmatischen und praktischen Konsequenzen hat über die letzten Jahre sichtlich zugenommen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Nutzbarmachung des 'Restbudgetansatzes' zu, der zwar eine wissenschaftlich anerkannte Ausdeutung der Pariser Klimaziele darstellt, aber auf der internationalen politischen Ebene noch nicht aufgegriffen wurde. In unterschiedlichen Konstellationen haben Gerichte in verschiedenen Ländern eine rechtliche Bedeutung des Verhältnisses von verbleibendem Emissionsbudget und der Planung nationaler Reduktionspfade oder Zulassung emissionsintensiver Aktivitäten anerkannt. Während etwa australische Gerichte in den Verfahren Sharma und Gloucester auf diesem Wege von den Pariser Klimazielen zu konkreten Maßstäben für die Genehmigung von Infrastrukturprojekten gelangten, erkannte etwa das Bundesverfassungsgericht in *Neubauer* einen Anhaltspunkt unverhältnismäßiger zukünftiger Freiheitsverkürzung mit der Folge strengerer Anforderungen an nationale Zielsetzungen. Bildlich gesprochen, konnten Gerichte also in unterschiedlichen Nuancen die Konturen des Schattens – teils trennscharf, teils gröber – herausarbeiten, den die Zielverpflichtungen des Abkommens im nationalen Kontext werfen, und damit der juristischen Durchsetzung zugänglich machen.

Gerichtsentscheidungen sind geeignet über parteibezogene Anordnungen hinaus mittels Effekten der Internalisierung, Konkretisierung, Abschreckung und sonstiger Flankierung von Vertragsmechanismen die Einhaltung der Pariser Klimaziele zu beeinflussen.

Der Ausgang und Einfluss von nationalen Klimaklagen ist naturgemäß zunächst in hohem Maße kontextgebunden. Allerdings hat sich mit Blick auf besonders relevante Verfahren nach 2015 deutlich gezeigt, dass auf diesem dezentralen Wege durchaus relevante Effekte für das internationale Vertragsregime und die Erreichung der globalen Kollektivziele erzielt werden. Zwar führen Klimaklagen nur in seltenen Fällen unmittelbar zu einer bestimmten Reduktionsverpflichtung der beklagten Akteure. Je nach nationalen Gegebenheiten und Klagekontext bestehen aber verschiedene andere Einwirkungsmöglichkeiten: Häufig halten Gerichte Vertragsparteien dazu an, genauere, wissenschaftsbasierte und langfristige Planungen anzustellen und offenzulegen. Entscheidungsträger werden dadurch stärker an die Synchronisierung mit den aktuellen Erfordernissen der globalen Zwischen- und Endziele gebunden. Durch verbesserte Planung wird auch ein Implementierungserfolg wahrscheinlicher und mittelbar die Glaubwürdigkeit der NDCs erhöht. Nicht selten werden mit Entscheidungen über die primäre und sekundäre Verantwortlichkeit für Abweichungen von vorgesehenen Reduktionspfaden – unabhängig davon, ob im Sinne der Klage entschieden wird - Kosten- und Klagerisiken etabliert, die auch andere als die unmittelbar beklagten Akteure treffen. Solche Abschreckungseffekte zeichnen sich sowohl für projektbezogene Klagen ab und dürften sich vor allem auf den Implementierungserfolg auswirken, als auch in Bezug auf politikbezogene Klagen, wo sie sich auf die Qualität der Zielsetzung auswirken dürften. Schließlich komplementieren diverse gerichtliche Entscheidungen die Zielverpflichtungen des Vertragsregimes auch dahingehend, dass sie eine notwendige Konkretisierung der Pariser Kollektivziele als Maßstab für die Zulässigkeit

klimawandelrelevanter Aktivitäten und Planungen leisten, etwa durch die Einbeziehung des Restbudgetansatzes und durch interpretative Ausformung nationaler Rechtsnormen im Sinne der Pariser Zielverpflichtungen.

Dem Pariser Abkommen kommt somit in der Zusammenschau mit NDCs und Klimaklagen eine deutlich erhöhte rechtliche Wirksamkeit zu, die sich vor allem auf die zentralen Anliegen der Ambitionssteigerung und effektiven Implementierung richtet.

Aus dem Blickwinkel des Rechts besteht bei isolierter Betrachtung des Abkommens ein offensichtliches Defizit, resultierend aus der vertraglichen Bestimmung ambitionierter Ziele einerseits und einer eher mittelbaren und abstrakten Regelung der dafür erforderlichen individuellen Anstrengungen andererseits. Auch wenn im ersten Kapitel gezeigt werden konnte, dass das Pariser Abkommen sehr wohl auch substanzielle Erwartungen an die Vertragsparteien stellt, kann es die erforderliche kollektive Ambitionssteigerung nicht aus eigener Kraft erreichen. Das Einspannen von NDCs für die "Ambitionsspirale" haben das Abkommen und seine Organe, zum Beispiel durch das Paris Rulebook, noch selbst vorangetrieben. Klimaklagen haben sich dagegen 'unvorhergesehen' und ohne Steuerungsimpuls als funktionaler Bestandteil in die Steigerungsmechanik eingefügt. Im Gesamtbild hat diese Arbeit anhand der normativen und vor allem funktionalen Verknüpfungen zwischen Pariser Abkommen, NDCs und Klimaklagen aufgezeigt, dass die Instrumente nicht parallel verschiedene Aspekte der Klimawandelgovernance darstellen bzw. adressieren, sondern systematisch und im funktionalen Verbund auf die Befolgung der Pariser Klimaziele hinwirken. Sichtbar wird dies nur aus ebenenübergreifender Perspektive und wenn nicht die explizite rechtliche Verbindung zweier Instrumente zur Voraussetzung einer Untersuchung gemacht wird. In einer solchen Betrachtung wäre nicht nur die tragende Rolle von nationalen Gerichtsentscheidungen für die Durchsetzung und Effektuierung der völkerrechtlichen Zielnorm unerkannt geblieben, sondern auch die Verbreitung von nationalen Scheitelpunkt- und Klimaneutralitätszielen oder letztlich auch die Einhaltung von ambitionierten Versprechen in einer NDC als mehr oder weniger zufällige und isolierte Phänomene zu betrachten gewesen.

Die funktionale Verbindung von Pariser Abkommen, NDCs und Klimaklagen – nicht das isolierte Wirken eines Elements – stellt sich somit als die eigentliche Quelle der Effektuierung der Pariser Klimaziele dar.

Im funktionalen Verbund können Gerichte und Vertragsorgane quasi als Elemente eines selbstschließenden "Scharniers" die Steigerungsmechanik unter Zug halten und einem Auseinanderdriften von Kollektivzielen und individuellen Beiträgen und Anstrengungen entgegenwirken. Um das zu erreichen, wird die nationale Politik im Kern zu einer Routine der Kollektivzielreflektion und -konformität unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse diszipliniert.

Steigerungsmechanik unter Spannung: Durch veränderte Realitäten hat die Effektuierung der Pariser Klimaziele seit 2022 neue Impulse, aber auch neue Herausforderungen erhalten.

Das analysierte Gefüge bleibt in Bewegung – dynamisch angelegt durch das Pariser Abkommen selbst und getrieben von sich verändernden Realitäten. Seit 2022 hat sich das Bild der *emissions gap* weiter differenziert: Insbesondere ist neben der Ambitionslücke eine Implementierungslücke klarer ins Blickfeld gerückt. Die erste globale Bestandsaufnahme hat die Distanz zwischen kollektivem Zielpfad und der Summe nationaler Anstrengungen präziser als bislang kartiert. In der Konsequenz hat die Vertragsstaatenkonferenz wesentliche Bestandteile des kollektiven Minderungspfads festgelegt, der kurzfristig zum globalen Emissionsscheitelpunkt führen und mittelfristig eine steile Minderungskurve ermöglichen soll: darunter eine Verdreifachung der erneuerbaren Energiekapazitäten und eine Verdoppelung der jährlichen Energieeffizienzsteigerungsrate bis 2030, der beschleunigte Ausstieg aus fossilen Energien und der Abbau klimaschädlicher Subventionen.

Die bis Mitte 2025 eingereichten NDCs 3.0 deuten zwar auf weiteren Fortschritt im Sinne der Analyseerkenntnisse dieser Arbeit hin. Entscheidend ist aber, dass dieser mit den wissenschaftlich ermittelten Erfordernissen Schritt hält. Das bedeutet wohl, dass eine lineare Anhebung der Reduktionsziele, insbesondere durch die größten Emittenten, zur Erreichung des ersten Zwischenziels der Pariser Klimaziele im verfügbaren Zeitkorridor nicht ausreicht. Ist die in dieser Arbeit beschriebene Ambitionssteigerungsmechanik also doch nicht in der Lage, die erforderlichen – vor allem kurzfristigen – Anreize zu setzen, um die globale Staatengemeinschaft auf Kurs zu halten?

Die Entwicklungen seit 2022 haben nicht nur Anlass zur Skepsis hervorgebracht, sondern auch Grund zur Hoffnung. Neben diversen Entscheidungen nationaler und regionaler Gerichte, die die Justiziabilität der Pariser

Klimaziele weiter konturiert und gestärkt haben, markiert vor allem das Gutachten des IGH von Juli 2025 – als wahrscheinlich wirkmächtigstes der internationalen gerichtlichen Gutachten - eine Zäsur. Auch wenn seine Bedeutung noch schwer zu ermessen ist, deutet bereits der Abgleich der Feststellungen des IGH mit den Schriftsätzen bedeutender (historischer) Emittenten an, dass das Verfahren vor dem IGH mehr als nur symbolische oder deklaratorische Ergebnisse gebracht hat. Der IGH hat nicht nur die substanzielle Natur individueller Zielverpflichtungen unter dem Pariser Abkommen klargestellt, sondern diese darüber hinaus sowohl in den Klimaverträgen selbst als auch im Völkergewohnheitsrecht verankert. Der Gerichtshof hat die Sorgfaltspflichten bei der Zielfestlegung und -einhaltung präzisiert, deren Maßstab dynamisch an das Fortschreiten des Klimawandels gekoppelt und damit im Grunde den nationalen Gerichten eine Vorlage geliefert, eine zunehmend strengere und umfassendere Kontrolle der nationalen Beiträge und Anstrengungen auszuüben. Aus dem Blickwinkel der Rolle der Gerichte zur Effektuierung der Pariser Klimaziele ist auch die Feststellung des erga omnes-Charakters der Pflichten bedeutsam, etwa weil damit jede\*r dazu berufen ist, die mangelhafte NDC einer Vertragspartei rechtlich anzuprangern. Auch Abschreckungseffekte werden durch das Gutachten gestärkt, weil es die Tür für eine Haftung im Zusammenhang mit zunehmenden Klimaschäden – zumindest einen Spalt breit – öffnet. Insgesamt erhöht das Gutachten die gerichtliche Kontrolllegitimation und -dichte, akzentuiert rechtliche Risiken unambitionierter Klimapolitik und setzt Impulse für weitere rechtliche Entwicklungen: etwa die einer Verdichtung der international konsentierten Abkehr von fossilen Energieträgern zu einer individuellen Rechtspflicht zur Beendigung jeglicher Exploration und zur Stilllegung bestehender fossiler Kapazitäten. Das Gutachten trägt dazu bei, dass Fragen zur notwendigen Abkehr von fossilen Brennstoffen und zum Ausbau erneuerbarer Energien weniger politisch und stärker rechtlich aufgeladen werden.

Klimaklagen bleiben aber nur ein Element der Ambitionssteigerungsmechanik und sollten trotz ihrer wichtigen Rolle in ihrer Wirkmacht auch nicht überschätzt werden. Ungeachtet ihres dezentralen Charakters ist ihre Effektivität zur Stärkung der Pariser Klimaziele daran gekoppelt, wie gut Verfahren, aber auch ihre Ergebnisse, an die NDC-Prozesse und die Pariser Vertragsmechanismen anknüpfen können. Auch in dieser Hinsicht bestehen heute veränderte Bedingungen. Mit dem Ende des ersten NDC-Implementierungszeitraums (2020–2025) und der weiteren Ausprägung des Transparenzrahmens unter dem Pariser Abkom-

men, insbesondere in Form der detaillierten zweijährigen Fortschrittsund Transparenzberichte, lassen sich Ziel- und Ist-Werte nun systematisch gegenüberstellen. Damit werden Implementierungslücken deutlich sichtbar und vor allem wird damit die Beweislast für Öffentlichkeit und Klageparteien gesenkt, weil sie auf offiziell gemeldete Fortschrittsdaten zurückgreifen können. Mit der zwingenden Harmonisierung der NDCs gemäß Paris Rulebook ist insgesamt ihre Eignung als Gegenstand und Maßstab normativer Kontrolle erheblich verbessert. Neben der Nutzung dieses neuen Potenzials kann die Effektivität der Ambitionssteigerungsmechanik aber auch durch punktuelle Nachschärfungen in der NDC-Architektur gesteigert werden, die durch die Vertragsstaatenkonferenz vorangetrieben werden müssten: etwa eine weitere Konkretisierung des Rulebook durch vertiefte Anforderungen zur Integration sektoraler Ziele und nationaler Umsetzungspläne in NDCs oder eine Ergänzung der Mandate vertraglicher Überprüfungsmechanismen zur Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen und zur besseren Nutzbarmachung eigener Erkenntnisse für etwaige gerichtliche Überprüfungsprozesse. Umgekehrt hat die Arbeit Entwicklungspotenziale hinsichtlich einer eingehenderen Berücksichtigung der kollektiven und individuellen Zielverpflichtungen des Pariser Abkommens durch nationale Gerichte identifiziert. Insbesondere das IGH-Gutachten dürfte nationalen Gerichten dazu als starker Impuls dienen und global mehr Konsistenz gewährleisten.

In Zeiten politischer Volatilität stellt sich neben der Frage einer weiteren Effektuierung auch die Frage der Resilienz der Ambitionssteigerungsmechanik. Der Aspekt der 'Ausbruchsicherheit' wurde bereits erprobt und hat gezeigt, dass kurzfristige Austritte aus dem Abkommen wenig attraktiv sind - anders noch als zu Zeiten des Kyoto Protokolls. Auch gegenüber faktischen Austritten, Blockaden oder Passivität ist die Ambitionssteigerungsmechanik gewappnet. Weil sie ebenenübergreifend angelegt ist, auf veranlasster Selbstverpflichtung beruht und die Impulsgebung auf die Schultern mehrerer Akteure - vor allem von der Öffentlichkeit, Gerichten, Vertragsorganen und nationalen Gesetzgebern - verteilt ist, können sich einzelne Vertragsparteien der individuellen Zielverpflichtungen nicht entziehen. Gleichzeitig drohen Prioritätenverschiebungen und politischer Widerstand die Steigerungsmechanik zumindest so weit zu verlangsamen, dass die engen Zeitfenster der kollektiven Zwischenziele nicht eingehalten werden können. Um gegenzusteuern, gilt es nicht nur, die einzelnen Elemente der Ambitionssteigerungsmechanik weiterzuentwickeln, sondern vor allem ihre wechselseitige Responsivität und Verstärkung auszubauen.